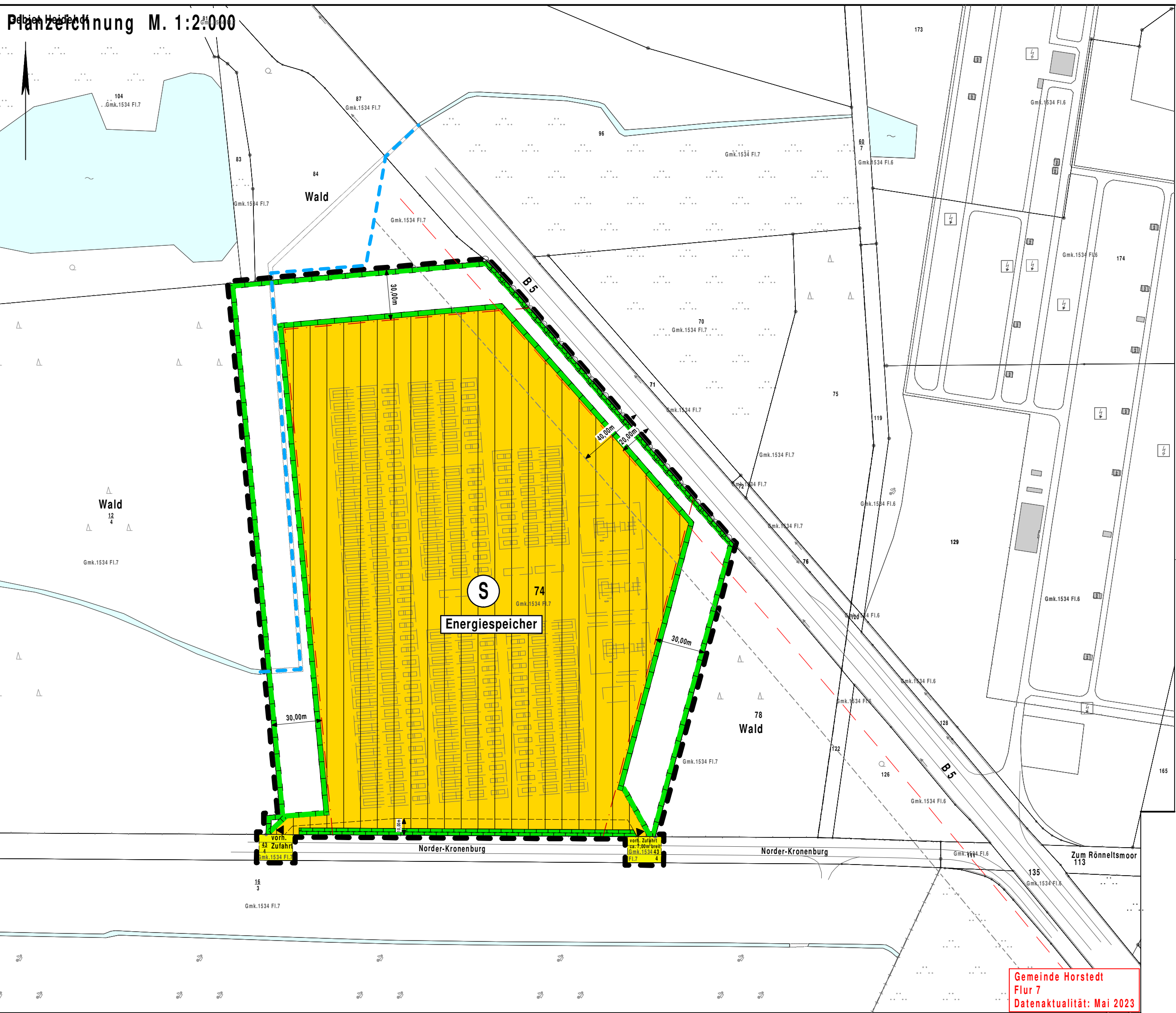


65. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Arlewatt, Hattstedter Marsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Horstedt

für das Gebiet „nördlich der Straße „Norder- Kronenburg“, südwestlich der Bundesstraße 5 und südöstlich des Heidehofes“.



Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Photovoltaik
- Straßenverkehrsflächen (§5 Abs. Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

- zu erhaltener Gehölzstreifen/ Knick
- vorhandene Verrohrung
- Anbaufreihaltflächen (20,00m Abstand zu Bundesstraßen) (§ 29 (1 u. 2) Straßen- u. Wegegesetz SH)
- Waldschutzstreifenlinie (30,00m Abstand zum Waldrand)
- Anbaubeschränkungszone (§ 30 (1) Straßen- u. Wegegesetz StrWG) 40,00m zu Landesstraßen
- vorh. Zufahrt

sonstige Planzeichen

- vorhandene Gemeindegrenze
- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Verfahrenstext:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis / durch Abdruck in der (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach §3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß §4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 65. Änderung Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich

ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt. Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §4a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Amt / Gemeinde

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde / Stadt übereinstimmt.

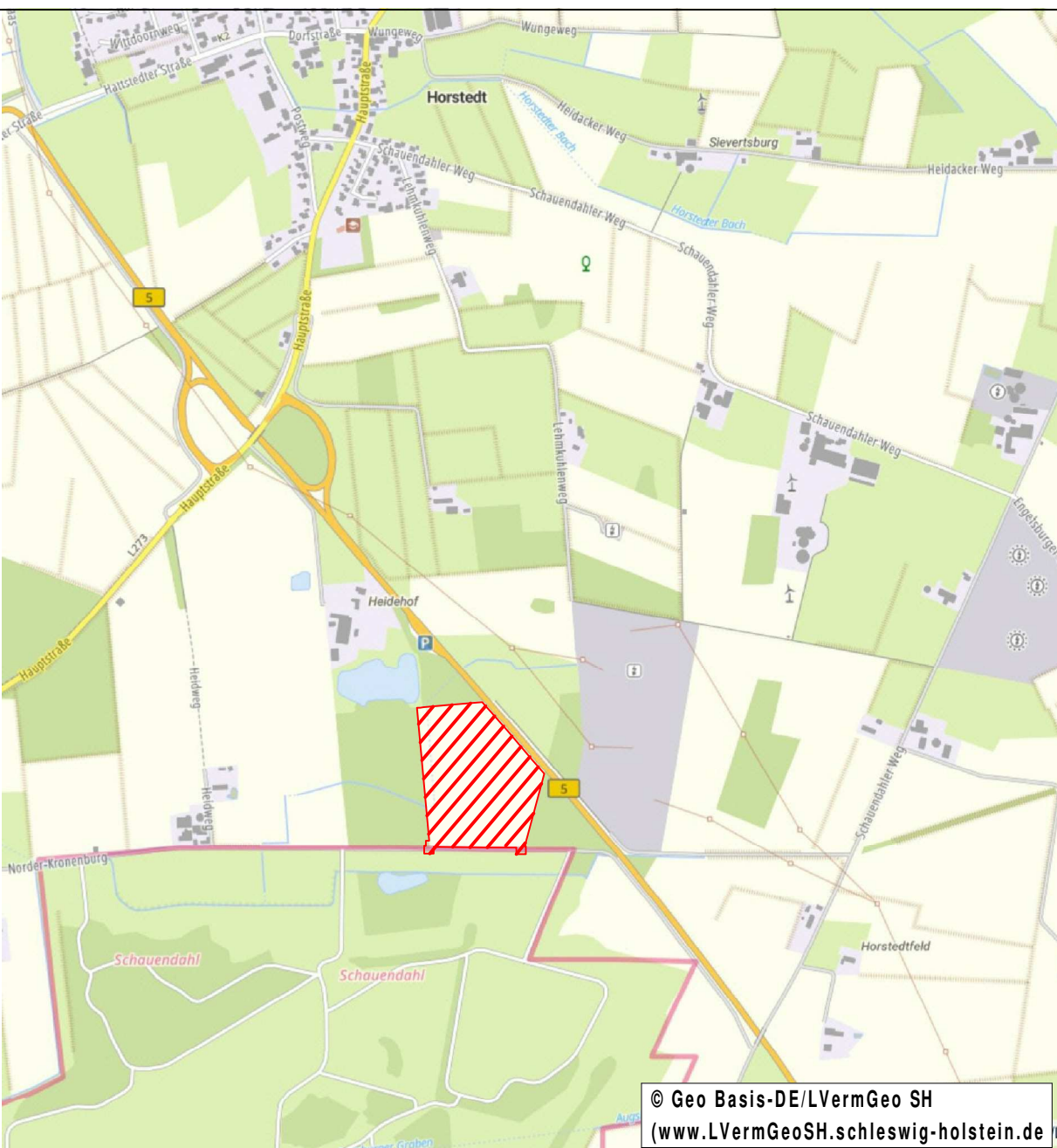
Auf Anfrage beim Amt Abteilung / Fachbereich..... kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Gemeinde Horstedt

Kreis Nordfriesland

65. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „nördlich der Straße „Norder- Kronenburg“, südwestlich der Bundesstraße 5 und südöstlich des Heidehofes“.



Übersichtskarte Maßstab: ohne

Horstedt, im März 2024

Ing. Büro H.-W. Hansen

Inh. Oliver Karich

Schauendahl Weg 3

25860 Horstedt, Tel.: 04846-1886